

## Vordruck Z 2.1

### Erklärung niedrigerer Überwachungswerte (Herabklärung)

gemäß § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz  
(AbwAG)

#### Anzeige Messprogramm

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches  
Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Registrier-/Nutzer-Nr. (nur auszufüllen, wenn Nutzernummer vergeben)

Veranlagungsjahr \*

--	--

#### 1 Name und Anschrift des Gewässerbenutzers \*

Name:	Ansprechpartner:
Straße/Haus-Nr.	Telefon:
PLZ      Ort	Telefax:

Gewässer:	Einleitstelle/ Abwasseranlage:
-----------	-----------------------------------

Registrier-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides:	Bescheid vom:
---	---------------

#### 2 Erklärung der niedrigeren Überwachungswerte

Nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) niedrigere Überwachungswerte (die Abweichung muss mindestens 20 von Hundert betragen) erklärt, als die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

**Erklärungszeitraum:** vom                      bis

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert nach dem die Einleitung zulassenden Bescheid bzw. Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG	niedriger erklärter Überwachungswert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG	prozentuale Minderung
	Konzentration	Konzentration	%
CSB	mg/l	mg/l	
Phosphor	mg/l	mg/l	
Stickstoff	mg/l	mg/l	
AOX	mg/l	mg/l	
Quecksilber	mg/l	mg/l	
Cadmium	mg/l	mg/l	
Chrom	mg/l	mg/l	
Nickel	mg/l	mg/l	
Blei	mg/l	mg/l	
Kupfer	mg/l	mg/l	
Fischeigiftigkeit			





